

2. Ertrag der Zölle und indirekten Steuern.

Vorbemerkungen.

Zu Uebersicht A und B. In den Jahren 1837 bis 1839 traten gegen die Sätze des ersten Vereinszolltarifs Erhöhungen der Eingangszölle auf Baumwollen-, Leinen- und Seidenzwirn-, mehrdrähtiges Wollengarn und einzelne Halbfabrikate von Eisen ein, nur der Zoll auf schwarzes Eisenblech wurde etwas herabgesetzt. Für die Jahre 1840 bis 1842 wurden die Zollsätze auf chemische Fabrikate, gemeine weisse Seife, Zinkblech, grosses Spiegelglas, kurze Waaren, Kaffee, Kakao, Reis, Syrup und raffinirten Zucker etwas ermässigt und mit dem 1. September 1844 trat eine Aenderung und weitere Herabsetzung der Zuckerzölle in Kraft. Im Tarif für 1843 bis 1845 waren Zollerhöhungen für rohes, zu Zetteln angelegtes Baumwollengarn, gefärbte und gewirzte Seide, bedruckte und ungewalkte Wollenwaaren, weisses Hohlglas, Cigarren und Schnupftaback, dagegen Ermässigungen für Bau- und Nutzholz vorgesehen, und gleichzeitig wurden (als Retorsion gegen Frankreich) die Tarifsätze auf eine Anzahl von Kurzwaaren, Lederhandschuhe, Franzbranntwein und Papiertapeten verdoppelt. Mit dem 1. September 1844 wurde Roheisen, das bis dahin zollfrei war, zollpflichtig, und der Zoll auf Schmiedeeisen in Stäben erhöht. Der Tarif für 1846 bis 1848 enthielt unwesentliche Veränderungen, jedoch wurden am 1. Januar 1847 Leinengarn, Leinenwaaren und rohes Baumwollengarn im Zoll erheblich erhöht, dagegen Farbholz in Blöcken vom Zolle befreit. Vom 1. Juli 1847 ab wurde der Zoll auf Oel, in Fässern eingehend, herabgesetzt. Vom 15. September bis zum Schlusse des Jahres 1848 wurden von seidenen und halbseidenen Waaren, Wollengarn mit Ausnahme des englischen harten Kammgarns, ferner von bedruckten und ungewalkten, ungemusterten Wollenwaaren erhebliche Zuschlagszölle erhoben. Am 1. August 1851 wurde der Reiszoll ermässigt und denaturirtes Baumöl zollfrei. Von wichtigeren Veränderungen brachte der vom 1. Oktober 1851 gültige Zolltarif die Zollerhöhungen auf Cigarren und Schnupftaback und auf Lichte. Mit dem 1. Juli 1853 wurden die Zollsätze auf Wein- und Obstmost, in Fässern eingehend, rohen Kaffee und Kaffeesurrogate, Rohtaback und Thee wesentlich herabgesetzt und der Retorsionszoll auf Franzbranntwein aufgehoben. Die Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate blieben vom 15. September 1853 bis letzten September 1854 suspendirt, ebenso der Zoll auf Reis vom 10. November bis 31. Dezember 1855. Vom 1. Januar 1854 an wurde eine grosse Anzahl von Artikeln im Zwischenverkehre mit Oesterreich zollfrei, bezw. zu ermässigten Sätzen abgelassen. Im Zolltarif für 1854 bis 1856 wurden, abgesehen von der Zollermässigung auf Rohzink und Mühlensteine mit eisernen Reifen, nur unerhebliche Aenderungen festgesetzt. Die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate wurden vom 1. November 1854 bis Ende des Jahres 1856 abermals suspendirt und durch den Zolltarif von 1857 wesentlich ermässigt. Der Zolltarif für 1860/62 brachte keine erhebliche Aenderungen und wurde, nachdem am 1. April 1861 Rohzink für zollfrei erklärt war, bis 1. Juli 1865 verlängert, bis zu welchem Termin auch die oben erwähnten Retorsionszölle, mit Ausnahme desjenigen auf Franzbranntwein, in Kraft blieben. Im Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865 wurden die bis dahin bestanden allgemeinen Eingangsabgaben, ferner die Zölle von Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaus, Brenn-, Bau- und Nutzholz, einem grossen Theil der Fabrikmaterialien, Chemikalien und ähnlichen Stoffen aufgehoben, während der übrige Theil dieser Produkte mit geringen Ausnahmen erheblich im Zolle ermässigt wurde. Auch die Industriefabrikate wurden beinahe durchweg, und zwar bis zu 80 Prozent und darüber, im Zoll herabgesetzt, ebenso Bier, Branntwein, Essig in Flaschen, Wein, Butter, frisches Fleisch, Käse, Muschel- und Schalthiere, Oel in Flaschen und Baumöl in Fässern. Mit dem 1. Juni 1868 traten weitere erhebliche Zollbefreiungen, ferner Ermässigungen der Eingangszölle besonders von Baumwollengewebe, Leinengarn, Roheisen und Wein in Kraft. Ausnahmsweise wurde in der Zeit vom 10. August 1870 bis 6. Juni 1871, während welcher Frankreich das Recht der meistbegünstigten Nation nicht besass, von französischem Wein der erhöhte Zollsatz erhoben. Der Tarif vom 1. Oktober 1870 setzte die Zollbefreiungen in bedeutendem Umfange fort und ermässigte die Zölle besonders von Roheisen und Eisenfabrikaten, rohem Kaffee und Kakao, Reis und einigen Produkten der Baumwollen- und Leinenindustrie. Mit dem 1. Oktober 1873 wurde Roheisen zollfrei; eine grössere Anzahl von groben Eisenfabrikaten, auch Lokomotiven und Dampfkessel, Maschinen und Eisenbahnfahrzeuge wurden vom gleichen Termine an im Zoll herabgesetzt und am 1. Januar 1877 ganz vom Zolle befreit. Das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 führte mit ganz unerheblichen Ausnahmen (z. B. der Zollbefreiung eiserner Flussschiffe und der Ermässigung des Zolls auf Aetzatron) lediglich Einschränkung der seitherigen Zollfreiheit und Erhöhung der Zollsätze herbei. Unverändert beibehalten wurde die Zollfreiheit nur für Abfälle, die hauptsächlichsten Rohprodukte, wie rohe Spinnstoffe, Erden, Erze und rohe Metalle mit Ausnahme des Roheisens, Kohlen, Torf und Brennholz, Theer, Pech, Harze, rohen Kautschuk, Pferdehaare, Borsten, Bettfedern, Häute und Felle, Steine und Ziegel, Halbzeug aus Lumpen und rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, ferner für wissenschaftliche Instrumente, Seeschiffe und hölzerne Flussschiffe, literarische und Kunstgegenstände; und unverändert blieben ferner die seitherigen Zollsätze für 44 Tarifpositionen, worunter Bier, Essig in Fässern, frische Südfrüchte, Feigen, Korinthen und Rosinen, Zucker und Syrup, Heringe, Kakao, Salz (seewärts eingehend), Fischthran, Aether und ätherische Oele, Alaun, Chlorkalk und krystallisirte Soda sich befanden. Dagegen wurde eine grosse Anzahl bisher zollfreier Artikel, wie Roheisen und grobe Eisenfabrikate, Maschinen und Eisenbahnfahrzeuge, Getreide und Mühlenfabrikate, Bau- und Nutzholz, Schmalz, Pferde, Rind- u. Schafvieh, mit Zöllen belegt und die schon vorher zollpflichtig gewesenen Gegenstände, soweit sie nicht zu den vorstehend erwähnten Ausnahmen gehörten, zum Theil sehr wesentlich im Zolle erhöht. Die jetzt noch gültigen Zollsätze traten für Roheisen am 1. Juni, Branntwein, Essig, Wein, einige Südfrüchte, Kaffee, Thee und Petroleum am 7. Juli, Taback und Tabackfabrikate am 8. Juli 1879, für Hopfen, Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge, Lichte, alle nicht besonders aufgeführten Materialwaaren (ausser Mehl), Oel und Fette, Thiere etc. und Vieh am 25. Juli 1879, für Holz und einige Erzeugnisse des Landbaus am 1. Oktober 1879, im übrigen am 1. Januar 1880 in Kraft.

Die Ausfuhrzölle blieben in den Tarifperioden 1834 bis 1861 mit geringen Ausnahmen unverändert, wurden aber am 1. März 1861 auf eine erheblich geringere Anzahl von Artikeln beschränkt und am 1. Juli 1865 aufgehoben bis auf die Ausgangsabgabe für Lumpen etc. zur Papierfabrikation, welche erst am 1. Oktober 1873 fiel. Die Durchgangsabgaben wurden am 1. März 1861 gänzlich beseitigt.

Zu Uebersicht A. Für die Jahre 1834 bis 1858 sind die gemeinsamen Zugänge (Nachsteuer, Register-Defekte, Freischreibungen, Frankfurter Mess-Rabatt, Rabatt auf Gegenstände übersindischen Ursprungs und sonstige ausserordentliche Einnahmen, als Wirthschaftsabgaben, Accis- und Ohmgeld, Blei- und Zettelgelder) und Abgänge (Register-Vergütungen, Vergütungen für exportirte Gegenstände und zurückgezahlte irrtümlich erhoben gewesene Gefälle) nur in Spalte 4 berücksichtigt; für 1859 bis 1880 auch in Spalte 2, für 1859 bis 1865 gleichfalls in Spalte 3. Für die Jahre 1866 bis 1873 sind die in Spalte 3 aufgeführten Ausgangsabgaben aus den Kommerzialsübersichten berechnet worden.

Unter Netto-Einnahme (Sp. 5) ist zu verstehen: Die Brutto-Einnahme (Sp. 4) vermindert um die Verwaltungskosten und das Präcipuum, welches bis zum Jahre 1858 als Aequivalent Preussens für die unter dem Transitvoll mitbegriffenen Wasserzölle und Schiffsabgaben auf der Oder, Weichsel, Memel etc. besonders aufgeführt ist.

Die Netto-Einnahme für die Jahre 1872 bis 1880 kann mit den S. 158 u. 159 aufgeführten entsprechenden Daten nicht übereinstimmen, weil nachstehend die Kredite unberücksichtigt geblieben sind.

- Zu Uebersicht B.** Der Eingangszoll*) betrug:
- 1) Kaffee und Kaffeesurrogate für 100 kg: $\frac{1.1.36}{31.12.39} = 38,9 \text{ M.}$, $\frac{1.1.40}{30.6.53} = 39 \text{ M.}$, $\frac{1.7.53}{30.9.70} = 30 \text{ M.}$, $\frac{1.10.70}{6.7.79} = 35 \text{ M.}$ und vom 7. 7. 79 ab = 40 M.
 - 2) Rohtaback für 100 kg: $\frac{1.1.36}{31.12.39} = 32,1 \text{ M.}$, $\frac{1.1.40}{30.6.53} = 33 \text{ M.}$, $\frac{1.7.53}{7.7.79} = 24 \text{ M.}$ und vom 8. 7. 79 = 85 M., Tabackfabrikate: $\frac{1.1.36}{31.12.39} = 64,1 \text{ M.}$, $\frac{1.1.40}{31.12.42} = 66 \text{ M.}$, $\frac{1.1.43}{30.9.51} = 66 \text{ M.}$ für Rauchtoback und 90 M. für Cigarren und Schnupftaback, $\frac{1.1.36}{7.7.79} = 66 \text{ M.}$ resp. 120 M. und vom 8. 7. 79 ab = 270 M. für Cigarren und Cigaretten und 180 M. für andere Fabrikate.
 - 3) Wein in Fässern und Flaschen für 100 kg: $\frac{1.1.36}{31.12.39} = 46,6 \text{ M.}$, $\frac{1.1.40}{30.6.53} = 48 \text{ M.}$, $\frac{1.7.53}{30.6.65} = 36 \text{ M.}$ für Wein in Fässern und 48 M. für Wein in Flaschen, $\frac{1.7.65}{30.5.68} = 24 \text{ M.}$, $\frac{1.6.68}{6.7.79} = 16 \text{ M.}$, u. vom 7. 7. 79 ab = 24 M. resp. 48 M.
 - 4) Frische Südfrüchte für 100 kg: $\frac{1.1.36}{31.12.39} = 11\frac{1}{2} \text{ M.}$, und vom 1. 1. 40 ab = 12 M.; getrocknete Südfrüchte für 100 kg: $\frac{1.1.36}{31.12.39} = 23,3 \text{ M.}$ und vom 1. 1. 40 ab = 24 M. (Datteln, Mandeln, Pomeranzen etc. vom 7. 7. 79 ab = 30 M.)
 - 5) Reis für 100 kg: $\frac{1.1.36}{31.12.39} = 17,5 \text{ M.}$, $\frac{1.1.40}{31.7.51} = 12 \text{ M.}$, $\frac{1.8.51}{30.9.70} = 6 \text{ M.}$ für geschälten und 4 M. für ungeschälten Reis, $\frac{1.10.70}{24.7.79} = 3 \text{ M.}$ und vom 25. 7. 79 ab = 4 M.

*) Bis Ende 1839 wurde der Zoll vom alten preussischen Zentner = 51,448 kg erhoben.